

Begutachtungsentwurf (Stand 16.08.2019)

## **Gesetz über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, Nr. 64/2007, Nr. 62/2012, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 27/2018 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 10 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Andere Personen als solche, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (§ 2 lit. g), dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwenden, die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind und

- a) Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß Art. 47 der Verordnung (EG) 1107/2009 sind, oder
- b) ausschließlich Substanzen enthalten, die gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.“

*2. Im § 10 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.*

*3. Nach dem § 25 wird folgender § 26 angefügt:*

„§ 26

### **Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019**

Andere Personen als solche, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (§ 2 lit. g), dürfen andere Pflanzenschutzmittel als solche, die in § 10 Abs. 3, in der Fassung LGBl.Nr. ../2019, genannt sind, nur bis spätestens 31. Dezember 2020 verwenden.“